

Überblick über neue bzw. angepasste Unterstützungsmaßnahmen für Unternehmen

Themenübersicht

1. Schnellkredite mit 100% Haftungsfreistellung
2. Webinar: Liquiditätssicherung für Unternehmen in der Corona-Krise
3. NRW-Soforthilfe - auch für Gründer
4. Sonderzahlungen für Beschäftigte während der Corona Krise
5. Überblick über steuerliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie
6. Arbeitslosenversicherung: Regeln für freiwillig versicherte Selbstständige gelockert
7. Warnung: Gefälschte Mail an Arbeitgeber zum Kurzarbeitergeld im Umlauf
8. **Unterstützung für den Mechnischer Einzelhandel**

1. Schnellkredite mit 100% Haftungsfreistellung

Die Bundesregierung hat die Vergabe von KfW-Schnellkrediten für Unternehmen mit mehr als 10 Mitarbeitern mit einem Volumen bis zu 800.000 Euro im Schnellverfahren beschlossen.

Der „Sofortkredit“ wird mit folgenden Eckpunkten gewährt:

- Der Schnellkredit steht mittelständischen Unternehmen mit mehr als 10 Beschäftigten zur Verfügung, die mindestens seit 1. Januar 2019 am Markt aktiv gewesen sind.
- Das Unternehmen hat im Jahr 2019 oder im Durchschnitt der letzten drei Jahre einen Gewinn ausgewiesen.
- Das Unternehmen darf zum 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten gewesen sein und muss zu diesem Zeitpunkt geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufweisen.
- Finanziert werden Anschaffungen (Investitionen) und laufende Kosten (Betriebsmittel).
- Das Kreditvolumen pro Unternehmen beträgt bis 25 % des Jahresumsatzes 2019, maximal 800.000 Euro für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl über 50 Mitarbeitern, maximal 500.000 Euro für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl von bis zu 50.
- Der Zinssatz soll 3% betragen und die Laufzeit ist mit 10 Jahren angegeben.
- Die Tilgung soll in den ersten beiden Jahren ausgesetzt werden können.
- Bei außerplanmäßigen Tilgungen oder vorzeitiger Rückzahlung des Kredits sollen keine Vorfälligkeitsentschädigungen erhoben werden.
- Die Bank erhält eine Haftungsfreistellung in Höhe von 100% durch die KfW, abgesichert durch eine Garantie des Bundes.
- Die Kreditbewilligung erfolgt ohne weitere Kreditrisikoprüfung durch die Bank oder die KfW. Hierdurch kann der Kredit schnell bewilligt werden.

Bundesfinanzminister Scholz strebt eine Bearbeitung der skizzierten Schnellkredite ab Gründonnerstag, den 9. April 2020 an.

<https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

2. Webinar: Liquiditätssicherung für Unternehmen in der Corona-Krise

Neben der NRW-Soforthilfe halten Bund und Land für die Bewältigung der Krise weitere Unterstützungsmaßnahmen bereit, die den Unternehmen in Nordrhein-Westfalen bereits jetzt zur Verfügung stehen. Insbesondere zur kurzfristigen Liquiditätssicherung gibt es verschiedene Finanzierungsangebote.

Die "NRW Innovationspartner" laden zu einem Webinar ein, bei dem über die verschiedenen Finanzierungsangebote informiert wird.

- Öffentliche Finanzierungsangebote von KfW und NRW.BANK sowie das Angebot der Bürgschaftsbank NRW und das Landesbürgschaftsprogramm
- Eckpunkte der NRW-Soforthilfe 2020, insb. Fragestellungen aus der Beratungspraxis, sowie weitere Maßnahmen und relevante Regelungen

- Beantwortung von Fragen zu den Unterstützungsangeboten

Das Webinar „Liquiditätssicherung für Unternehmen in der Corona-Krise“ findet an den folgenden 4 Terminen statt:

20.04.20 10:30 – 12:00 Uhr
20.04.20 14:00 – 15:30 Uhr

Bitte melden Sie sich an, die Teilnehmerzahl ist pro Webinar auf 85 begrenzt.

<https://www.nrw-innovationspartner.de/liquidit%C3%A4tssicherung-f%C3%BCr-unternehmen-in-der-corona-krise/>

3. NRW-Soforthilfe - auch für Gründer

Noch bis 31. Mai können Kleinunternehmer – je nach Mitarbeiterzahl – Zuschüsse von Bund und Land in Höhe von 9.000, 15.000 und 25.000 Euro beantragen, um finanzielle Engpässe infolge der Corona-Krise zu überbrücken.

Für den Anspruch auf Soforthilfe wurde der Stichtag des 31.12.2019 gewählt, um insbesondere einen Missbrauch der Fördergelder auszuschließen. Das Landeswirtschaftsministerium arbeitet derzeit an einer Regelung, die es ermöglichen soll, in Ausnahmefällen auch Gründer zu unterstützen, die nach diesem Stichtag mit ihrem Unternehmen gestartet sind und nun unverschuldet in eine Notlage geraten sind. Diese Regelung wird in Kürze hier bereitgestellt:

<https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020>

4. Sonderzahlungen für Beschäftigte während der Corona Krise

Sonderzahlungen, die Beschäftigte in der Corona-Krise zwischen dem 01.03.2020 und dem 31.12.2020 erhalten, sollen bis zu einem Betrag von 1.500 € im Jahr 2020 steuer- und sozialversicherungsfrei gestellt werden. Arbeitgeber können ihren Beschäftigten nun Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 € steuerfrei auszahlen oder als Sachleistungen gewähren. Dazu zählt z.B. auch ein Zuschuss des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld. Voraussetzung ist, dass die Beihilfen und Unterstützungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden. Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen. Andere Steuerbefreiungen und Bewertungserleichterungen bleiben hiervon unberührt.

5. Überblick über steuerliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

Mit einem FAQ „Steuern (Corona)“ gibt das Bundesministerium der Finanzen einen kurzen Überblick über die näheren Einzelheiten verschiedener steuerlicher Erleichterungen, die beschlossen wurden, um die von der Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Steuerpflichtigen zu entlasten und die Liquidität bei durch die Corona-Krise in wirtschaftliche Schwierigkeiten geratenen Unternehmen zu verbessern.

Der Überblick soll laufend an die aktuelle Situation angepasst werden und umfasst allgemeine verfahrensrechtliche Hinweise, Ausführungen zur Stundung und den Erlass von Steuern, zur Außenprüfung, zur Lohnsteuer und allgemeine Hinweise.

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/2020-04-01-FAQ_Corona_Steuern.html?cms_pk_kwd=06.04.2020_FAQ+Corona+Steuern+&cms_pk_campaign=Newsletter-06.04.2020

6. Arbeitslosenversicherung: Regeln für freiwillig versicherte Selbstständige gelockert

Rund 74.000 Selbstständige in Deutschland sind freiwillig in der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung versichert. Für diese Selbstständigen hat die Bundesagentur für Arbeit nun die Regeln zum Arbeitslosengeldbezug und zu Beitragszahlungen gelockert, wenn sie durch die Corona-Krise unverschuldet arbeitslos geworden sind.

- *Stunden der Beiträge möglich*
Wenn Selbstständige die Beiträge zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung derzeit nicht zahlen können, gewähren die Arbeitsagenturen einen Zahlungsaufschub bis längstens Oktober 2020. Dafür müssen sich Versicherte nicht melden. Die örtliche Agentur für Arbeit nimmt zu einem späteren Zeitpunkt Kontakt auf. Die noch ausstehenden Beiträge können dann auch in Raten zurückgezahlt werden.
- *Wegen Corona-Krise: Ausnahme von bisherigen Ausschlussregeln*
Selbstständige, die bereits innerhalb der letzten zwölf Monate Arbeitslosengeld bezogen, und erneut Arbeitslosengeld beantragt haben, können sich danach erneut freiwillig versichern. Diese Ausnahme gilt bis zum 30. September 2020. Bisher wurden Selbstständige bei einem zweiten Arbeitslosengeldbezug binnen eines Jahres aus der freiwilligen Arbeitslosenversicherung ausgeschlossen, wenn sie die gleiche selbstständige Tätigkeit wieder aufnehmen.

- **Wie bisher: Nach 12 Beitragsmonaten ist Arbeitslosengeld möglich**
Freiwillig versicherte Selbstständige, die in den letzten 30 Monaten vor der jetzigen Arbeitslosigkeit mindestens zwölf Monate Beiträge gezahlt haben, können Arbeitslosengeld bei der Agentur für Arbeit beantragen. Dabei ist unerheblich, ob die Beitragszeiten durch freiwillige Versicherung oder Pflichtversicherung – etwa als sozialversicherungspflichtiger Beschäftigter – gezahlt wurden. Auch Selbstständige, die bereits vor längerer Zeit einmal über die freiwillige Versicherung Arbeitslosengeld bezogen haben, können einen erneuten Anspruch auf Arbeitslosengeld erwerben. Voraussetzung dafür ist, dass seit dem ersten Bezug von Arbeitslosengeld mindestens 12 Monate Beiträge in die freiwillige Arbeitslosenversicherung eingezahlt wurden. Nach der Arbeitslosigkeit können Sie sich wieder freiwillig versichern.
- **Nach der Krise erneut freiwillig versichern: Antrag stellen**
Wenn Ihr Arbeitslosengeld-Bezug endet und Sie Ihrer selbstständigen Tätigkeit wieder nachgehen, setzt sich Ihre freiwillige Versicherung nicht automatisch fort. Sie müssen erneut den Antrag für Selbstständige bei Ihrer Arbeitsagentur stellen.

Kontakt und Link

Weitere Informationen gibt es unter <https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/corona-informationen-freiwillige-arbeitslosenversicherung>.

Fragen beantwortet der gemeinsame Arbeitgeber-Service der Agentur für Arbeit Mettmann und des jobcenters ME-aktiv montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr unter der Nummer 0800 4 5555 20.

7. Warnung: Gefälschte Mail an Arbeitgeber zum Kurzarbeitergeld im Umlauf

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) warnt vor einer betrügerischen Mail. Die Absender wollen an persönliche Kundendaten gelangen.

Aktuell erhalten Arbeitgeber und Unternehmen bundesweit unseriöse Mails, die unter der Mailadresse kurzarbeitergeld@arbeitsagentur-service.de versandt werden. In der Mail wird der Arbeitgeber unter anderem aufgefordert, konkrete Angaben zur Person, zum Unternehmen und zu den Beschäftigten zu machen, um Kurzarbeitergeld zu erhalten. Im Absender ist keine Telefonnummer für Rückfragen angegeben.

Arbeitgeber sollen auf keinen Fall auf die Mail antworten, sondern diese umgehend löschen.

Die BA ist nicht Absender dieser Mail. Die BA fordert Arbeitgeber auch nicht per Mail auf, Kurzarbeitergeld zu beantragen.

Kurzarbeitergeld kann nur über eine Anzeige zum Arbeitsausfall durch den Arbeitgeber erfolgen. Arbeitgeber können Kurzarbeitergeld per Fax, per Post, per e-Mail oder online im eService anzeigen. Der Vordruck zur Anzeige und alle Informationen zum Kurzarbeitergeld sind auf der Internetseite der Bundesagentur <https://www.arbeitsagentur.de/m/corona-kurzarbeit/> veröffentlicht.

Kontakt für Arbeitgeber im Kreis Euskirchen:

Arbeitgeber können sich auf folgenden Wegen an den gemeinsamen Arbeitgeber-Service der Agentur für Arbeit Euskirchen und des jobcenters ME-aktiv wenden:

Kostenfreie Servicetelefonnummer 0800 4 5555-20 (Mo-Fr von 8 bis 18 Uhr)

email: euskirchen.arbeitgeberservice@arbeitsagentur.de

8. Unterstützung für den Mechernicher Einzelhandel - Informationsportale und Lieferdienst

Informationsportale und Lieferdienst

Die Stadt Mechernich hat seit gestern das Portal „Lokal wirbt“ eingerichtet, auf dem Services (Lieferdienst, Abholen vorbestellter Ware, Verkauf von Gutscheinen, ...) aktuell angeboten werden.

Hinzu kommt, dass fast in allen Orten des Stadtgebietes Hol- und Bringdienste eingerichtet sind. Dort bitte bei den jeweiligen Ortsvorstehern melden.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Mitarbeitern alles erdenklich Gute, um diese Krise zu überstehen und stehen Ihnen gerne für weitere Informationen und Unterstützung zur Verfügung.

Stadt Mechernich
Wirtschaftsförderung
Peter Dierichsweiler
Bergstraße 1
53894 Mechernich

Tel. 02443 494220

Mail: p.dierichsweiler@mechernich.de